

# Unterhaltspflicht

(§§ 93, 94, 117 SGB XII)

Hilfebedürftige Menschen erhalten nur dann Sozialhilfe, wenn es keinen zum Unterhalt Verpflichteten gibt. Das Sozialamt prüft daher, ob es Personen gibt, die den Betroffenen finanziell unterstützen müssen. Zahlt ein Unterhaltspflichtiger trotz Aufforderung nicht, leistet das Sozialamt zwar Sozialhilfe - es fordert sie aber vom Unterhaltspflichtigen, gegebenenfalls mit einer Klage vor dem Zivil- bzw. Familiengericht, zurück.

## Wer ist unterhaltspflichtig?

Folgende Personen sind zu einem **gesteigerten Unterhalt** verpflichtet, d.h. sie müssen einen höheren Unterhalt **mit einem geringeren Selbstbehalt** (= das dem Unterhaltspflichtigen mindestens zu belassende notwendige Einkommen) zahlen (gesteigert unterhaltspflichtig):

- Eltern gegenüber ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern (siehe auch: [Unterhaltsvorschuss für Kinder](#))
- Eltern gegenüber ihren volljährigen, unverheirateten Kindern, sofern sie sich noch in der Schulausbildung befinden und im selben Haushalt wohnen, bis zum 21. Lebensjahr
- Ehepartner oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die gegenseitig unterhaltspflichtig sind. Das gilt auch für getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner, sofern es nicht anders vereinbart wurde oder per Gerichtsurteil entschieden wurde
- Partner in eheähnlicher Gemeinschaft sind ebenso zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet

Zu einem **niedrigeren Unterhalt** mit einem **höheren Selbstbehalt** können folgende Personen herangezogen werden (normal unterhaltspflichtig):

- Eltern für ihre volljährigen Kinder und umgekehrt

- die Mutter oder der Vater bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes. Die Unterhaltspflicht der Mutter gegenüber besteht im Rahmen des **Mutterschutzes** 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Darüber hinaus besteht bereits 4 Monate vor Entbindung bis zu 3 Jahre danach Unterhaltspflicht, wenn Arbeitsunfähigkeit infolge der Schwangerschaft besteht oder die Mutter keiner Arbeit nachgeht. Betreut allein der Vater das Kind, ist die Kindsmutter ihm gegenüber unterhaltspflichtig.

## Wer ist nicht unterhaltspflichtig?

- Personen, die selbst Hilfen nach dem SGB XII erhalten bzw. hilfebedürftig sind (siehe auch: **Einsatz des Einkommens und Vermögens bei der Sozialhilfe**)
- Verwandte, die im 2. Grad oder nicht in gerader Linie miteinander verwandt sind. Das sind
  - Enkel zu Großeltern und umgekehrt
  - Verschwägerte
  - Schwiegertöchter und Söhne für die Schwiegereltern und umgekehrt
  - Geschwister untereinander
- Schwangere oder Personen, die ein Kind unter 6 Jahren betreuen
- Menschen, bei denen die Zahlung des Unterhalts eine **unbillige Härte** bedeuten würde. Das ist z. B. der Fall, wenn der Unterhaltsberechtigte durch eigenes Verschulden bedürftig geworden ist (z.B. durch Spielsucht) oder bei grober Vernachlässigung oder Verfehlungen, die an dem Unterhaltspflichtigen begangen wurden z.B. bei fehlendem Betreuungsunterhalt bis hin zum Kindesmissbrauch. Die unbillige Härte muss vom Unterhaltspflichtigen bewiesen werden. Dann ist es möglich, dass die Unterhaltsverpflichtung teilweise oder ganz entfällt.

Im Gegensatz zu den anderen Sozialhilfeleistungen wird auf den Unterhaltsrückgriff bei **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** weitestgehend verzichtet. Lediglich Verwandte 1. Grades (Eltern und Kinder) werden ab einem Jahresgesamteinkommen von über 100.000 € zum Unterhalt herangezogen.

## Unterhalt bei behinderten volljährigen Kindern

Die Eltern zahlen einen einkommens- und vermögensunabhängigen Pauschal-Betrag, wenn ein volljähriges Kind

- behindert ist und Eingliederungshilfe für Behinderte erhält

**oder**

- pflegebedürftig ist und Hilfe zur Pflege erhält

**oder**

- **Hilfe zum Lebensunterhalt** erhält

Bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege beläuft sich der Betrag auf maximal 32,75 € monatlich; bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sind es maximal 25,19 €. Trifft beides zu, werden die Summen auf maximal 57,94 € addiert (Stand: 2019).

Sollten die Unterhaltungspflichtigen durch die Zahlung dieser Beträge selbst bedürftig werden oder beziehen sie selbst Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, entfallen die Unterhaltszahlungen komplett.

## Elternunterhalt für den Aufenthalt im Heim

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sind die Kinder ihren Eltern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Die Frage des Unterhalts stellt sich häufig vor allem dann, wenn die Eltern ins Heim kommen. Trotz des Einsatzes des (Renten-) Einkommens bzw. Vermögens der Eltern und den finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung, ist oft eine Lücke in beachtlicher Höhe zu füllen (sogenannter ungedeckter Bedarf). Auch hier springt in der Regel zuerst das Sozialamt ein, das dann aber prüft, ob Verwandte in gerader Linie (meistens die Kinder) leistungsfähig sind.

Hierbei ist zu beachten, dass der **Kindesunterhalt sowie der Unterhalt für Ehepartner** (auch getrennt Lebende und Geschiedene) **vorrangig zum Elternunterhalt ist** (§ 1609 BGB). Die Unterhaltungspflicht den Eltern gegenüber darf also nicht dazu führen, dass der Unterhalt dem Ehepartner bzw. den Kindern gegenüber reduziert wird.

Das Schwiegerkind ist eigentlich nicht unterhaltungspflichtig, kann aber bei der Berechnung des Elternunterhalts, den sein Ehegatte zu zahlen hat, Berücksichtigung

finden. Verdient der Schwiegersohn bzw. die Schwiegertochter sehr gut, hat der Ehepartner einen sogenannten Taschengeldanspruch gegen ihn. Das hat zur Folge, dass er doch eigenes Geld besitzt und dadurch leistungsfähig wird. Begründet wird dies durch die Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Unterhaltspflichtigen.

## Selbstbehalt der Kinder bei Elternunterhalt

Dem Unterhaltspflichtigen muss ein **angemessener Selbstbehalt** überlassen werden. Was dabei angemessen ist, wird eingehend vom Sozialamt geprüft und im Einzelfall entschieden. Eine grobe Orientierung bietet für die Sozialämter die **Düsseldorfer Tabelle**. Demzufolge gilt folgende Berechnung:

- **1.800 €** beträgt der **Selbstbehalt**
- **plus die Hälfte des darüber hinausgehenden bereinigten Nettoeinkommens**
- **plus mindestens 1.440 €** für den Ehepartner des Unterhaltspflichtigen
- hinzu kommt noch der **Unterhalt der für das Kind / die Kinder** zu zahlen ist

Übersteigt das Einkommen den daraus errechneten Betrag muss dieser bei der Unterhaltszahlung eingesetzt werden. Diese Zahlen sind grobe Orientierungswerte, die zudem von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich angewendet werden.

## Einsatz des Vermögens der Kinder bei Elternunterhalt

Auch das Vermögen des Unterhaltspflichtigen wird bis zu einer Schongrenze bei der Berechnung herangezogen. Feste Schongrenzen gibt es nicht. Vermögen, das nachweislich zur Altersvorsorge dient, wird nicht berücksichtigt. Eine angemessene, selbst genutzte Immobilie gehört ebenfalls zum Schonvermögen.

Vermögensübertragungen bzw. Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre, die der Unterhaltsberechtigte an den Unterhaltspflichtigen geleistet hat, werden bei der Berechnung unter Umständen herangezogen. Auch das Erbe muss evtl. eingesetzt werden.

## Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Beim örtlich zuständigen **Sozialamt** erhalten Sie weitere Informationen.

Über den Haufe-Verlag können Sie das Taschenbuch 'Elternunterhalt - Wenn Kinder zahlen sollen' von Michael Baczko kostenpflichtig bestellen.

---

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

[http://www.neuraxwiki.de//artikel/details/249\\_Unterhaltspflicht.html](http://www.neuraxwiki.de//artikel/details/249_Unterhaltspflicht.html)

**neuraxFoundation gemeinnützige GmbH**

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: [info@neuraxWiki.de](mailto:info@neuraxWiki.de)

Internet: [www.neuraxWiki.de](http://www.neuraxWiki.de)